

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/2476</p>

Vorlage für den Umwelt- und Agrarausschuss

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtag Schleswig-Holstein

zum Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drs. 17/1067)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Der Umwelt- und Agrarausschuss stimmt dem Gesetzesentwurf mit folgenden Änderungen zu:

1) zu Zif 2 des Gesetzesentwurfes (Drs. 17/1069):

Ziffer 2 ist zu streichen. § 1 Absatz 3 des bestehenden LWaldG ist beizubehalten.

2) zu Zif. 3 des Gesetzesentwurfes:

Zif. 3 a) ist zu ergänzen:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Für die Grundflächen nach Nr. 5 gilt nicht das Bewirtschaftungsgebot nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes.“

cc) der bisherige Satz 3 wird Satz 4, Satz 4 Nr. 5 enthält folgende Fassung:
(weiter wie Drs. 17/1069 Zif. 3 a bb))

3) zu Zif. 4 des Gesetzesentwurfes:

Ziffer 4 ist zu ändern: § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Bewirtschaftung des Waldes

(1) Die Bewirtschaftung des Waldes hat im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu erfolgen. Sie soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes stetig und auf Dauer gewährleisten. Eine Pflicht zur Bewirtschaftung im Sinne einer Nutzung der Waldflächen besteht nicht.

(2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind insbesondere:

1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion und Sicherung einer nachhaltigen Holzerzeugung nach Menge und Güte;
2. Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierwelt;
3. Aufbau naturnaher Wälder mit hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten unter Ausnutzung geeigneter Naturverjüngung und Verwendung geeigneten forstlichen Vermehrungsgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt;
4. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Waldboden und -bestand;
5. Anwendung von bestandes- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport;
6. Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Maß hinausgehen;
7. Beschränkung des Einsatzes von Pflanzennährstoffen auf die Behebung anthropogener Nährstoffmängel und Bekämpfung immissionsbedingter Bodenversauerung;

8. Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes unter weitestgehendem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel;
9. Verzicht auf Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen in den Wald;
10. Anpassung der Wilddichten an die natürliche Biotopkapazität der Waldökosysteme;
11. Erhaltung von Alt- und Totholz.

- (3) Kahlschläge sind verboten, sofern sie nicht nach § 7 zugelassen sind. Kahlschläge sind alle Hiebsmaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzfunktionen des Waldes führen. Ein Kahlschlag liegt regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,3 Hektar auf weniger als 60 % des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Holzvorrats abgesenkt wird. Nicht als Kahlschläge gelten Hiebsmaßnahmen, die
1. einer gesicherten Verjüngung dienen,
 2. aus Gründen der Verkehrssicherung oder
 3. auf Grund von Brand oder Naturereignissen wie Sturmschäden oder Schädlingsbefall notwendig sind. Diese sind der Forstbehörde vorher, im Falle von Satz 4 Nr. 1 und 3 mindestens zwei Wochen vorher, anzuzeigen.
- (4) Die oberste Forstbehörde kann zu Absatz 2 Nr. 3, 4, 5, 8 und 11 Näheres im Rahmen einer Rechtsverordnung regeln.
- (5) Eine Ausnahme von den Vorschriften nach Absatz 1 und 2 kann auf Antrag zugelassen werden, wenn die waldbesitzende Person sich in dem Antrag verpflichtet, die Bewirtschaftung nicht vor Ablauf von zwanzig Jahren wieder aufzunehmen und das Aussetzen der Bewirtschaftung dem Zweck dieses Gesetzes nicht entgegensteht. Absatz 2 Nr. 6 bis 10, Absatz 3 sowie die §§ 8, 12, 22 und 23 gelten auch während der Aussetzung der Bewirtschaftung. § 33 bleibt unberührt. Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung ist der Forstbehörde vorher anzuzeigen. Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Bewirtschaftung sind finanziell nicht förderungsfähig.
- (6) Für alle Wälder sind eine forstliche Standortkartierung und eine Waldfunktionenkartierung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen. Staatswald sowie Körperschaftswald mit einer Fläche über 50 Hektar ist nach periodischen Betriebsplänen für zehnjährige Zeiträume zu bewirtschaften. In diesen sind alle wesentlichen Maßnahmen gemäß Absatz 2 festzulegen oder zu bestätigen.
- (7) Weitergehende Anforderungen auf Grund des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

4) Neue Ziffer 4a

Nach Zif. 4 des Gesetzesentwurfes wird folgende Zif. 4a eingefügt:

§ 6 enthält folgende Fassung:

„ § 6 Zielsetzungen des Staats- und Körperschaftswaldes

(1) Der Staats- und Körperschaftswald dient in besonderem Maße dem Allgemeinwohl. Er ist unter besonderer Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu vermehren.

(2) Bei der fachkundigen Bewirtschaftung des Landeswaldes sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze zu beachten:

1. Orientierung aller waldbaulichen Maßnahmen an der natürlichen Eigendynamik der Wälder und Minimierung der Eingriffe;
2. Vorrang der Naturverjüngung standortheimischer Baumarten vor anderen Verjüngungsformen und Einbeziehung natürlicher Sukzessionen in die Waldentwicklung;
3. Einzelstamm- bis gruppenweise Holznutzung;
4. Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel;
5. Anpassung der Wilddichten an die natürliche Biotopkapazität der Waldökosysteme, so dass die Verjüngung standortheimischer Baumarten in größeren Wäldern ohne Maßnahmen zur Wildschadensverhütung möglich wird;
6. Erhöhung des Alt- und Totholzanteils insbesondere in den von Laubbäumen geprägten Beständen auf bis zu 10 % des Gesamtholzvorrats abhängig vom Bestandesalter;
7. schrittweise Herausnahme von 10 % der Waldfläche aus der Bewirtschaftung zur Schaffung eines repräsentativen Netzes von Naturwäldern;
8. Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit über den Wald und die nachhaltige Forstwirtschaft im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sollen die Ziele und Grundsätze nach Satz 1 im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten beachtet werden.“

5) zu Zif. 5 des Gesetzesentwurfes:

Zif. 5 ist zu ändern: § 7 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

„(2) Eine Ausnahme soll unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften, insbesondere des Landesnaturschutzgesetzes, nur zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen den Kahlschlag erfordern. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde insbesondere Zulässig, wenn der Kahlschlag

1. Die Lebensgrundlagen und Entwicklungsmöglichkeiten wild lebender gefährdeter oder geschützter Tier- und Pflanzenarten erheblich verbessert oder
2. der Erhaltung kulturhistorischer Waldnutzungsformen dient.“

6) zu Zif. 6 des Gesetzesentwurfes:

Zif. 5 ist zu ändern: § 9 enthält folgende Fassung:

„§ 9 Umwandlung von Wald

(1) Wald darf nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Eine Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dieses erfordern. Die Umwandlung von Wald, der auf natürliche Weise auf Flächen entstanden ist, für die zuvor aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgesetzt worden ist, bedarf bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Festsetzung keiner Genehmigung.

(2) Die Forstbehörde entscheidet über die Zulassung des mit der Umwandlung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Versagt die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen, erlässt diese unter Benachrichtigung der Forstbehörde den Ablehnungsbescheid.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung

1. Naturwald beeinträchtigen würde,
2. benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde oder
3. der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

(4) Der Antrag auf Genehmigung muss neben den Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Waldumwandlung einschließlich der nach Absatz 6 und 7 erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen erforderlich sind.

5) Die Genehmigung für Vorhaben nach Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.

(6) Wird die Umwandlung genehmigt, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach naturräumlicher Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten (Ersatzaufforstung), es sei denn, die Forstbehörde bestimmt etwas anderes. Im Einzelfall kann die Forstbehörde auch eine durch natürliche Gehölzsukzession entstehende Neuwaldfläche (natürliche Neuwaldbildung) als Ersatzaufforstung zulassen; § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gelten entsprechend. Ist die Ersatzaufforstung nicht möglich, legt die Forstbehörde eine Ausgleichszahlung fest und entscheidet über ihre Verwendung.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen bemisst sich nach den Kosten, die die waldbesitzende Person für eine Ersatzaufforstung hätte aufwenden müssen. Um die Erfüllung der Ersatzaufforstungsverpflichtung oder anderer Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die Forstbehörde eine Sicherheitsleistung verlangen; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Die waldbesitzende Person kann die Anrechnung einer von ihr oder einem Dritten ohne rechtliche Verpflichtung und ohne finanzielle Förderung durchgeführten Erstaufforstung oder einer natürlichen Neuwaldbildung als Ersatzaufforstung für künftige Waldumwandlungen verlangen, wenn die Forstbehörde der Anrechnung der Maßnahme vorher zugestimmt hat und die Anrechenbarkeit zum Zeitpunkt der Umwandlung feststellt. Der Anspruch auf Anrechnung ist handelbar.

(8) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu befristen; die Frist darf fünf Jahre nicht überschreiten. Eine nach Absatz 4 erteilte Genehmigung gilt als auf fünf Jahre befristet erteilt. Die Waldfläche darf erst unmittelbar vor der Verwirklichung der anderen Nutzung abgeholzt oder gerodet werden. Bis dahin bleibt die waldbesitzende Person zur Einhaltung der Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes und zum Waldschutz verpflichtet.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend, wenn Wald in eine halboffene Weidelandschaft einbezogen wird. Soweit walddähnlicher Bewuchs erst während der Nutzung einer Fläche als halboffene Weidelandschaft entsteht, gilt dieser für die Dauer der Nutzung nicht als Wald im Sinne von § 2.

(10) Die Umwandlung von Wald durch öffentlich-rechtliche Vorhabensträger im Rahmen von Naturschutzprojekten zu Gunsten des Erhalts und der Förderung der biologischen Vielfalt bedarf keiner Genehmigung nach Absatz 1 und keine Ersatzaufforstung nach Absatz 6. Die waldbesitzende Einrichtung hat die Umwandlung der zuständigen Forstbehörde vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen und eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.“

7) zu Zif. 7c des Gesetzesentwurfes:

Ziffer 7c ist zu streichen.

8) zu Zif. 8 des Gesetzesentwurfes:

Ziffer 8 ist zu streichen.

9) zu Zif. 9 des Gesetzesentwurfes:

Die Ziffern 9 a), 9 b), 9 c) und 9 dd) sind zu streichen.

10) zu Zif. 10 des Gesetzesentwurfes:

Ziffer 10 ist zu streichen.

11) zu Zif. 12 des Gesetzesentwurfes:

Ziffer 12 ist zu streichen.

12) zu Zif. 13 des Gesetzesentwurfes:

Ziffer 13 ist zu streichen und durch folgende neue Ziffer 13 zu ersetzen:

a) In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „regelmäßig“ gestrichen

b) § 19 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„ 3. Gefahren abseits von Waldwegen, insbesondere durch walddtypische Geländebeziehungen Gruben, Gräben und Rohrdurchlässe sowie durch Totholz.“

13) zu Zif. 14 des Gesetzesentwurfes:

Die Ziffern 11b), c), d) und e) sind zu streichen.

14) zu Zif. 17 des Gesetzesentwurfes:

Zif. 17 ist zu ändern: § 25 erhält folgende Fassung:

„ 25 Förderung einer naturnahen Waldwirtschaft

(1) Waldbesitzende sollen zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer naturnahen Waldbewirtschaftung, die sowohl die wirtschaftliche als auch die ökologische und soziale Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sicherstellt, nach Maßgabe des Landeshaushalts fachlich und finanziell gefördert werden.

(2) Es soll eine fachliche Förderung erfolgen durch unentgeltliche Beratung des Privat- und Körperschaftswaldes. Durch die Beratung sollen insbesondere die Besitzenden des kleinen und mittleren Privat- und Körperschaftswaldes in der Bewirtschaftung ihres Waldes nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterstützt, aus- und fortgebildet werden. Die Beratung ist Aufgabe der Landwirtschaftskammer.

(3) Privatwaldbesitzenden und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen können Finanzhilfen gewährt werden. Einzelheiten, insbesondere zu den Voraussetzungen einer finanziellen Förderung, regelt die oberste Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Richtlinien.“

15) zu Zif. 26 des Gesetzesentwurfes:

Zif. 26 wird geändert, nach Zif. 26 ff) wird folgende Zif. 26 gg) eingefügt:

gg) In Nummer 3 wird ein neuer Buchstabe f angefügt:

„f) entgegen § 20a nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Kulturschutzzäune nicht entfernt;“

Zif. 26 gg) wird Zif. 26 hh).

16) zu Zif. 27 des Gesetzesentwurfes:

Ziffer 27 ist zu streichen.

Begründung

A Allgemein

Eine Änderung des Landeswaldgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt halten wir nicht für erforderlich.

Gegenüber der Ursprungsfassung des LWaldG von 2004 sind einige Änderungen bereits vorgenommen worden, die sich in Bezug auf das Ziel einer naturnahen Waldwirtschaft in Schleswig-Holstein kontraproduktiv auswirken. Dies betrifft insbesondere die alten Regelungen zu den Gemeinwohlverpflichtungen des Staats- und Körperschaftswaldes (§ 6). Wie nehmen daher den Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Anlass, in unserem Gesetzentwurf die Wiederaufnahme einiger Regelungen aus der Ursprungsfassung des LWaldG von 2004 wieder aufzunehmen.

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Änderungen bedeuten größtenteils einen Rückschritt gegenüber der bestehenden Rechtslage. Zum Ausdruck kommt dies auch darin, dass die Landesregierung präzisierende Aussagen zur nachhaltigen Forstwirtschaft als Zielbestimmung aus dem Gesetz streichen möchte (§ 1 Abs. 3). Als besonders gravierend ist die Reduzierung der ökologischen Standards bei der guten fachlichen Praxis zu sehen (§ 5). Wir wenden uns nachdrücklich gegen diese Änderungen.

An wenigen Stellen enthält der Gesetzentwurf der Landesregierung auch Verbesserungen gegenüber dem jetzigen LWaldG, zum Beispiel die vorgesehene Regelung zu Kulturschutzzäunen (Zif. 15, § 20 a). Diesen Änderungen stimmen wir zu.

B Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern dieses Antrages

zu Zif. 1)

Wir wenden uns gegen die Streichung des § 1 Abs. 3 (Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft). Ohne diese präzisierenden Aussagen zur nachhaltigen Forstwirtschaft, insbesondere auch der Hinweis auf die biologische Vielfalt, ist der Begriff inhaltsleer und die Zielbestimmung praktisch ohne Bedeutung.

zu Zif. 2)

Für die unter § 2 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten Biotope (Kleingewässer, Moore, Heiden....) gilt, dass unter Umständen die naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Pflegemaßnahmen mit dem Bewirtschaftungsgebot des § 5 Abs. 1 in Widerspruch stehen können. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich hier eine Klarstellung.

zu Zif. 3)

Zu Absatz 1 Satz 3 (neu): Ein Bewirtschaftungsgebot im Sinne einer Nutzung besteht zwar auch nicht nach bestehendem LWaldG. Zur Klarstellung, dass eine Nichtnutzung von Wäldern nicht im Widerspruch zu den Zielen des Gesetzes steht wird in Absatz 1 ein neuer Satz 3 angefügt. Ansonsten könnte die Formulierung „Die Bewirtschaftung... hat ... zu erfolgen“ (Satz 1) zu Missverständnissen Anlass geben.

Zu Absatz 2: Die Regelungen zur guten fachlichen Praxis haben sich bewährt und sollen in der jetzigen Form beibehalten werden. Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Änderungen würden einen erheblichen Rückschritt gegenüber den jetzigen Standards bedeuten. Es ist im Sinne einer nachhaltigen Waldwirtschaft unerlässlich, der Naturverjüngung Vorrang zu geben und auf Entwässerungsmaßnahmen und Düngung soweit wie möglich zu verzichten. Der Erhalt von Alt- und Totholz ist für den Erhalt der Biodiversität in Wäldern von entscheidender Bedeutung, denn viele Organismen sind auf diese Elemente als Lebensraum dringend angewiesen. Gerade vor dem Hintergrund des zunehmenden Nutzungsdrucks auf unsere Wälder erscheint die Streichung dieser Regelungen geradezu verantwortungslos. Langfristig gefährdet ein Absenken der ökologischen Standards auch die Stabilität und die ökonomische Nutzbarkeit der Wälder. Völlig unsinnig erscheint die Absicht der Landesregierung, den Verzicht auf das Einbringen genetisch modifizierter Organismen in den Wald aus den Regelungen zur guten fachlichen Praxis zu streichen. Das kann nur als Signal an die Gentechniklobby verstanden werden. Der Einsatz genetisch modifizierter Organismen in der Forstwirtschaft wird von Experten einhellig als höchst problematisch angesehen. Zur Zeit gibt es auch keinerlei zugelassener Organismen auf EU-Ebene, ein Einbringen genetisch modifizierter Organismen wäre schon aus dem Grund rechtswidrig.

Zu Absatz 3: Die im Gesetzesentwurf der Landesregierung gegenüber dem bestehenden Gesetz ergänzende Regelung zur Anzeigepflicht für nicht als Kahlschläge geltende großflächige Hiebmaßnahmen (Satz 5 neu) wird für sinnvoll gehalten.

Zu Absatz 6: Auf die forstliche Standortkartierung und die Waldfunktionenkartierung sollte nicht verzichtet werden, da sich wichtige Hinweise für die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern aus diesen Informationen ableiten lassen.

zu Zif. 4)

Die Formulierung entspricht der ursprünglichen Fassung des LWaldG von 2004. Mit der Einführung der Landesforstanstalt wurde der § 6 Absatz 2 mit den Grundsätzen und Zielen aus dem Landeswaldgesetz gestrichen. Zwar wird durch die bestehenden Zielvereinbarungen des Landes mit den Landesforsten dieses zum Teil aufgefangen, Vorgaben für den Körperschaftswald fehlen aber bei derzeitiger Rechtslage gänzlich. Aufgrund des hohen Stellenwertes der Gemeinwohlleistungen und der Vorbildfunktion des öffentlichen Waldes auch für den Privatwald halten wir es für geboten, die Grundsätze und Ziele für die Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes wieder im Landeswaldgesetz zu verankern.

zu Zif. 5)

Ausnahmen vom Kahlschlagverbot: die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Regelung, Ausnahme vom Kahlschlagverbot solle nur zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dieses erfordern, wird für sinnvoll erachtet. Zur Konkretisierung des öffentlichen Interesses und im Sinne der Rechtssicherheit sollten jedoch die im gültigen LWaldG enthaltenen Konkretisierungen nicht ganz entfallen. Die Nummern 1 und 2 entsprechen den Nummern 2 und 3 im gültigen LWaldG.

zu Zif. 6)

Eine Umwandlung von Wald in andere Nutzungsformen (Beseitigung von Wald) sollte wie auch Ausnahmen vom Kahlschlagverbot nur möglich sein, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern. Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Regelung zum „Wald auf Zeit“ (Absatz 1) wird für sinnvoll gehalten. Die im Gesetzentwurf der Landesregierung ebenfalls vorgesehene Genehmigungsfiktion (Absatz 4) wird angelehnt. Es steht sonst zu befürchten, dass aufgrund von Arbeitsbelastung bei den Genehmigungsbehörden Naturschutzbelange oder andere Belange von öffentlichem Interesse aus Zeitgründen unberücksichtigt bleiben. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Neuregelung zur Anrechenbarkeit von Ersatzaufforstungen oder natürlichen Neuwaldbildung als Ersatz für künftige Waldumwandlungen („Ökokonto“, Absatz 7) ist grundsätzlich sinnvoll. Es sollte darauf geachtet werden, dass solche Flächen im Verbund mit anderen Waldflächen stehen oder das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem sinnvoll ergänzen. Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Befreiung von der Genehmigungs- und Ersatzpflicht für Umwandlung von Wald in denkmalgeschützten historischen Garten-Park- und Friedhofsablagen (Absatz 10 im GE der Landesregierung) wird abgelehnt. Die Begründung der Landesregierung ist nicht schlüssig, da eine Umwandlung ja möglich ist, wenn das öffentliche Interesse überwiegt, z.B. geschichtliche, künstlerische oder städtebauliche Interessen. Eine Befreiung von der Genehmigungs- und Ersatzpflicht für Waldumwandlung, wenn diese Umwandlung im Rahmen eines Naturschutzprojektes aus naturschutzfachlicher Sicht zum Erhalt und der Förderung der biologischen Vielfalt als geboten angesehen wird, zum Beispiel Beseitigung von Wald zur Renaturierung von Feuchtgebieten.

zu Zif. 7

Eine Genehmigungsfiktion für Erstaufforstungen wird abgelehnt. Es steht sonst zu befürchten, dass aufgrund von Arbeitsbelastung bei den Genehmigungsbehörden Naturschutzbelange oder andere Belange von öffentlichem Interesse aus Zeitgründen unberücksichtigt bleiben. § 10 Absatz 4 sollte deshalb in der Fassung des bestehenden Gesetzes erhalten bleiben.

zu Zif. 8

Die Möglichkeit zur Ausweisung besonders geschützter Waldgebiete zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und vor Erosion etc. (Schutzwälder) sollte weiter bestehen, auch wenn bisher in Schleswig-Holstein von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine Ausweisung solcher Waldgebiete könnte vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels oder auch der weiteren Ausbreitung von großen Tiermastanlagen erforderlich werden. Der § 13 des bestehenden LWaldG sollte daher erhalten bleiben.

zu Zif. 9

Folgt redaktionell notwendigerweise aus dem Verbleib des § 13 im LWaldG. Wenn die Ausweisung von Schutzwäldern weiter möglich sein soll, müssen auch die Formulierungen bezüglich des Erlasses von Schutzwaldverordnungen bestehen bleiben.

zu Zif. 10

Das Vorkaufsrecht des Landes für Grundstücke, die ganz oder teilweise in einem Schutz- oder Naturwald liegen, sollte erhalten bleiben. Es ist ein wichtiges Instrument, um zu gewährleisten, dass im Falle einer Veräußerung solcher Waldgrundstücke Naturschutzinteressen und andere Gemeinwohlbelange gewahrt werden können.

zu Zif. 11

Die im Gesetzesentwurf der Landesregierung vorgesehenen Änderungen am § 18 (Reiten im Wald) haben erklärtermaßen zum Ziel, die Möglichkeiten für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald zu verbessern. Sowohl der Pferdesportverband als auch der Landessportverband äußern sich jedoch in ihren Stellungnahmen dahingehend, dass die vorgesehenen Änderungen gegenüber dem bestehenden LWaldG eher eine Verschlechterung der Situation für das Reiten im Wald bedeuten würden. Daher sollte der § 18 in seiner jetzigen Fassung erhalten bleiben. Ein Ausbau des Reitwegenetzes ist auch mit dem bestehenden Waldgesetz möglich, entweder durch mit kommunaler Unterstützung zu treffende Vereinbarungen zwischen Waldbesitzern und Reitervereinigungen nach den Bestimmungen des Absatzes 3 oder durch Ausweisung geeigneter Wege nach den Bestimmungen des Absatzes 4. Insbesondere die Absätze 3 und 4 sollten deshalb auf jeden Fall erhalten bleiben.

zu Zif. 12

Die Streichung des haftungsrechtlichen Hinweises auf die besonderen Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald ist nicht sinnvoll, wenn die besonderen Anforderungen an die Bewirtschaftung des Staats- und Körperschaftswaldes weiter bestehen bleiben bzw. wieder in das Gesetz aufgenommen werden (vgl. die Ausführungen bez. § 6).

Totholz stellt eine walddtypische Gefahr dar, mit der abseits von Waldwegen besonders zu rechnen ist. Daher sollte dieses in der Aufzählung genannt werden.

zu Zif. 13

Die Klarstellung, dass eine Sperrung von Wegen auch für den Reitverkehr möglich ist, wird für sinnvoll gehalten (vorgesehene Änderung in § 20 Abs. 1 Satz 1). Die weiteren Bestimmungen im bestehenden LWaldG zur Sperrung von Wald sollten in der bisherigen Fassung erhalten bleiben und nicht, wie es der Gesetzentwurf der Landesregierung vorsieht, durch eine Verordnung ersetzt werden. Die zuständigen Behörden sind mit der bisherigen Regelungen vertraut, sie haben sich bewährt und ein Änderungsbedarf besteht nicht. Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso sich durch den Erlass einer Verordnung eine Verwaltungsvereinfachung ergeben sollte.

zu Zif. 14

Eine Förderung der Beratung mit öffentlichen Mitteln ist nur gerechtfertigt, wenn sie dem Allgemeinwohl dient. Daher sollte der Begriff „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ statt nachhaltige Forstwirtschaft verwendet werden.

zu Zif. 15

Mit dem neuen § 20 a werden Waldbesitzer verpflichtet, nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Kulturschutzzäune zu entfernen. Damit dies auch in der Praxis umgesetzt wird, sollte ein Verstoß dagegen in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten (§ 38) aufgenommen werden.

zu Zif. 16

Ein jeweils in der Mitte der Legislaturperiode vorzulegender Waldbericht wird weiterhin für sinnvoll gehalten. Zustand und Entwicklung des Waldes sind gerade in einem waldarmen Land wie Schleswig-Holstein von hohem allgemeinen Interesse. § 40 soll daher in seiner jetzigen Fassung erhalten bleiben.

Marlies Fritzen
und Fraktion